

## 12

**Anordnung  
über die Entschädigung für Schöffen  
und Beteiligte am Gerichtsverfahren  
sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen**

vom 8. Oktober 1971  
(GBl. II Nr. 75 S. 637)

I.  
Entschädigung für Schöffen

§ 1

Schöffen, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I Nr. 5 S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBl. I Nr. 15 S. 127) für die Dauer der Freistellung zur Ausübung des Schöffenamtes durch den Betrieb einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

Anmerkung: Die rechtliche Grundlage für die Ausgleichsleistung an Schöffen bildet seit dem 1.1.1978 § 182 AGB.

§ 2

(1) Schöffen, die Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind, erhalten für die Dauer der Freistellung zur Ausübung des Schöffenamtes die Durchschnittsvergütung von ihrer Genossenschaft.

(2) Stellt die Zahlung dieser Entschädigung an den Schöffen eine nicht zumutbare Belastung für die Genossenschaft dar, so werden ihr auf begründeten Antrag die dafür aufgewendeten Beträge durch das Gericht ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt erstattet. Der Bezug der Naturalvergütung wird durch die Zahlung der Entschädigung aus dem Staatshaushalt nicht berührt. Ist der Schöffe Mitglied einer LPG Typ I, so erhält er neben der Entschädigung von der Genossenschaft eine Entschädigung durch das Gericht aus dem Staatshaushalt in Höhe von 10 M für jeden Tag des Schöffeneinsatzes bei Gericht.

(3) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von LPG und sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Gärtner und Fischer erfolgt auf der Grundlage

- des Durchschnitts der im letzten Kalenderjahr geleisteten Arbeitseinheiten,
- der laut Betriebsplan der vorgenannten Genossenschaften festgelegten Geld- und Naturalvergütung je Arbeitseinheit im Jahr der Ausübung der Schöffentätigkeit.

(4) Die Berechnung der Entschädigung für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) sowie anderen sozialistischen Genossenschaften erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsvergütung für die geleistete Arbeit des letzten Kalenderjahres.

§ 3

(1) Freiberuflich Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes eine Entschädigung, die ihrem Durchschnittsverdienst des letzten Kalenderjahres entspricht, durch das Gericht aus dem Staatshaushalt. Der Durchschnittsverdienst ist durch Vorlage des letzten Steuerbescheides nachzuweisen.

(2) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 30 M für jeden Tag der Schöffentätigkeit. Kann ein Nachweis nicht geführt werden, so hat das Gericht die Entschädigung unter Berücksichtigung aller hierfür erheblichen Umstände festzusetzen. In diesem Fall darf die Entschädigung höchstens 15 M für jeden Tag betragen.

§ 4

Handwerker sowie sonstige selbständig Tätige, die als Schöffen gewählt sind, erhalten für die Zeit der Ausübung des Schöffenamtes aus dem Staatshaushalt eine Entschädigung von 15 M für jeden Tag.

§ 5

Nichtberufstätige Schöffen erhalten für ihre persönlichen zusätzlichen Aufwendun-